

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 13. Juli 2007

Nr. 17

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 11. Sitzung vom 05.07.2007

aus dem öffentlichen Teil

• **Beschluss Nr. 45-11/2007**

Entgegennahme des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2005 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das

Geschäftsjahr 2005 2

• **Beschluss Nr. 46-11/2007**

Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Abwälzung der Abwasserabgabe.2

aus dem nichtöffentlichen Teil

• **Beschluss Nr. 47-11/2007**

Beschluss über eine Vergabeangelegenheit 2

• **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2005 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land** 2, 3

• **Bekanntmachung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Abwälzung der Abwasserabgabe** 4 - 7

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Beschlüsse der Verbandsversammlung aus der 11. Sitzung am 05.07.2007aus dem öffentlichen Teil• **Beschluss Nr. 45-11/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* den Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2005 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land.

Die Verbandsversammlung *beschließt*, den Jahresgewinn von 65.997,61 € zur Tilgung des Verlustvortrages einzusetzen.

Die Verbandsversammlung *erteilt* dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2005.

Nemsdorf-Göhrendorf, 05.07.2007

Böttcher

- Siegel -

Stellv. des Verbandsgeschäftsführers

• **Beschluss Nr. 46-11/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* die Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Nemsdorf-Göhrendorf, 05.07.2007

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

aus dem nichtöffentlichen Teil• **Beschluss Nr. 47-11/2007**

Die Verbandsversammlung *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 05.07.2007

Dr. Dauderstädt

- Siegel -

Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2005
des Abwasserzweckverbandes Weida-Land**

Der Abwasserzweckverband Weida-Land hat den Jahresabschluss 2005 durch die NTG – Norddeutsche Treuhandgesellschaft mbH Kiel prüfen lassen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Merseburg-Querfurt hat mit Schreiben vom 07.06.2007 den Feststellungsvermerk erteilt.

1. Kennzahlen der Bilanz zum 31.12.2005

	31.12.2005 (in €)	Vorjahr (in T€)
Aktiva		
- Anlagevermögen		
- Sachanlagen	11.236.827,18	10.455,1
- Umlaufvermögen		
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	422.616,65	565,2
- Guthaben bei Kreditinstituten	60.450,33	475,1
	11.721.656,38	11.500,6

Passiva

- Eigenkapital		
- Verlustvortrag	- 115.359,60	- 186,6
- Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 65.997,61	+ 71,3
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.473.782,71	5.194,6
- Empfangene Ertragszuschüsse	2.454.759,19	2.473,7
- Rückstellungen	11.500,00	11,6
- Verbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.733.554,27	3.872,3
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen + Leistungen	47.812,14	33,7
- Sonstige Verbindlichkeiten	49.610,06	30,0
	11.721.656,38	11.500,6

Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2005

	31.12.2005 (in €)	Vorjahr (in T€)
1. Umsatzerlöse	543.149,31	491,2
2. Sonstige betriebliche Erträge	135.232,14	196,3
3. Materialaufwand	135.375,25	146,4
4. Personalaufwand	0,00	4,8
5. Abschreibungen	148.892,98	102,5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	233.874,70	246,8
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.541,78	16,5
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.782,69	132,2
9. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	+ 65.997,61	+ 71,3

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2005 des Abwasserzweckverbandes Weida-Land sowie die Erteilung der Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2005

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2005 sowie der Beschluss der Verbandsversammlung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2005 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.07.2007 bis 27.07.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 06.07.2007

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Satzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land

über die Abwälzung der Abwasserabgabe

(Abwasserabgabeabwälzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522); der §§ 9 und 16 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 08.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), neu gefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 82) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522); § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.4.1998 (GVBl. LSA S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2006 (GVBl. LSA S. 248); der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 3. Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769); der §§ 2,5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungseinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land in ihrer Beratung am 05.07.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Abwasserzweckverband Weida-Land (AZV) wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist der Einleiter im Sinne des § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3332). Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Absatz 1) versäumt, so haftet er für Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Es wird vermutet, das der Eigentümer/ Erbbauberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Einleitung erfolgt, Einleiter im Sinne des Absatzes 1 ist. Übt der Eigentümer/ Erbbauberechtigte die Sachherrschaft tatsächlich nicht aus – und weist er dies dem AZV gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (für bereits ergangene Bescheide innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung) nach – so tritt an die Stelle des Eigentümers/ Erbbauberechtigten die Person, die die Sachherrschaft tatsächlich ausübt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem auf dem Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AZV beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem AZV schriftlich angezeigt hat.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der eingeleiteten Abwassermenge bemessen. Berechnungseinheit für die Abgabe ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als eingeleitete Abwassermenge gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung der Vorjahreszahlen oder anhand allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. Angaben des Abgabepflichtigen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Abgabepflichtige dem AZV spätestens zwei Monate nach Beendigung des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Verzichtet der AZV auf Messeinrichtungen, so kann er statt dessen angemessene Nachweise über die Wassermenge verlangen oder eine Schätzung vornehmen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in das Abwassersystem gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der AZV kann geeignete Nachweise fordern.
- (6) Die Abgabe beträgt 0,63 Euro/m³.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Abgabe nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird [§ 4 Absatz 2 Buchstabe a)], gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abgabe kann der AZV vierteljährliche Abschlagszahlungen festsetzen.

§ 7

Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der AZV zur Erledigung seiner Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden das sich der AZV bzw. von ihm Beauftragte die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. die gemäß § 4 Absatz 4 notwendige Mitteilung an den AZV unterlässt;
 2. entgegen § 4 Absatz 4 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 7 Absatz 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 8 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.07.2007

Dr. Dauderstädt
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -